

verbände mit 525 Mitgliederverbänden an. Daß die Großunternehmen in diesen Verbänden den Ton angeben, folgt u. a. daraus, daß von den 19 Präsidialmitglieds-posten des BDI allein acht von den IG-Farben-Gesellschaften, vom Flick-Konzern, der AEG und Siemens besetzt sind. Um aber auch formell den überragenden Einfluß der größten Monopole sicherzustellen, herrscht hier ein „ideales demokratisches“ Abstimmungssystem. Die Anzahl der Stimmen richtet sich nach der Beschäftigtenzahl der Unternehmen in den angeschlossenen Wirtschaftsverbänden<sup>14</sup>. Vervollständigt wird das Bild durch den umfangreichen eigenen Lenkungs- und Machtapparat, über den die Unternehmerverbände verfügen. In über 5 000 Büros sind mehr als 30 000 Beschäftigte hauptamtlich tätig. Diese Mammutorganisationen „haben streng hierarchische, durchaus behörden-ähnliche Apparaturen der Machtausübung hervorgebracht, wie sie schärfer zentralisiert, geschlossener, unwiderstehlicher und zugleich vielgliedriger gar nicht vorgestellt werden können“<sup>15</sup>.

Diese Hinweise auf die Machtkonzentration der Monopole mögen zur Illustration der pluralistischen „Gruppenautonomie“ und des „Lebens in ständigen Konflikten“ genügen, denn hier werden doch entscheidende Determinationsfaktoren für die gesellschaftlichen Beziehungen erkennbar.

Nach der Pluralismus-Theorie gibt es auch keine qualitative Veränderung im bestehenden Gesellschaftszustand, keinerlei Alternative, keinerlei Fortschritt. Es existiert allein die verewigte Konkurrenz von Gruppen. Das ist notwendigerweise die Apologie des bestehenden staatsmonopolistischen Herrschaftssystems. Für das Phänomen der Monopolisierung ökonomischer Macht — und damit auch politischer Macht — gibt die Pluralismus-Theorie keine Erklärung. Die Tatsache, daß der Konkurrenzkampf, die Gesetzmäßigkeiten der kapitalistischen Entwicklung zu ständiger Verdrängung und Unterwerfung mittlerer und kleiner Unternehmer durch die Konzerne führen, wird mit Schweigen übergangen. Es würde nicht in das Konzept einer Lehre passen, die bei der Austragung der gesellschaftlichen Konflikte die „Spielregeln eines fair play“<sup>16</sup> als gegeben erachtet. Der Klassenkampf erhält so den Anschein eines sportlichen Wettkampfes, in dem der Tüchtigere siegt, aber auch der Unterlegene die Chance hat, das nächste Mal zu gewinnen.

### Der imperialistische Staat als „Schiedsrichter“

Die pluralistische Demokratievorstellung ist im Grunde genommen bereits in dem Bild von der „gleichberechtigten Koexistenz“ und dem Nebeneinanderwirken der autonomen Gruppen vorgezeichnet. Der Staat erscheint vielfach lediglich als ein gewisses Akzidens, der „vor allem die Formulierung und Durchsetzung von Regeln für das Austragen der gesellschaftlichen Konflikte und ihre Überwachung“ zur Aufgabe habe. Es sei „für die Stabilität des Gemeinwesens“ erforderlich, daß es „eine Autorität gibt, die das fair play dieses Kampfes sichert und notfalls den Kompromiß zwischen den partikularen Kräften auch erzwingen kann“<sup>17</sup>.

Der imperialistische Staat wird als gerechter, ausgleichender Schiedsrichter dargestellt, der neutral gegenüber allen beteiligten Gruppen ist. Es bleibt unerörtert, welche Kräfte tatsächlich die Macht im Staate ausüben, welche Klasseninteressen der Staat vertritt, welche politischen, ökonomischen und sonstigen Be-

strebungen und Ziele er repräsentiert. Das aber sind die Kernfragen bei allen Diskussionen über Demokratie.

Letzten Endes bestimmend für das, was der „große Schiedsrichter“ tut oder nicht tut, sind die erwähnten Verbandsformen des Großkapitals. In welchen Formen geht die Verflechtung und das ständige Zusammenwirken zwischen Unternehmerverbänden und Staatsapparat vor sich? Einmal geschieht das durch Eingaben und Vorschläge der Verbandsorgane sowie gemeinsame Beratungen mit den einzelnen Ministerien, Regierungs- und Parlamentsausschüssen. So ist es an der Tagesordnung, daß Gesetzesvorhaben, die die Interessen der Monopolverbände tangieren — und bei den meisten ist das der Fall — bereits vom Referentenstadium an fernab den Augen der Öffentlichkeit von den Verbänden maßgeblich beeinflußt werden. Es ist sogar rechtlich gedeckt, daß die am Zustandekommen von Gesetzen beteiligten Unternehmervereinigungen völlig in der Anonymität bleiben. In § 23 Abs. 1 der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) heißt es:

„Zur Beschaffung von Unterlagen für die Vorbereitung von Gesetzen können die Vertretungen der beteiligten Fachkreise herangezogen werden ... Zeitpunkt, Umfang und Auswahl bleiben, wenn nicht Sondervorschriften bestehen, dem Ermessen überlassen. Soll der Entwurf vertraulich behandelt werden, ist es zu vermerken.“

Daher sieht man auch dem später von der Bundesregierung dem Bundestag zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegten Gesetzentwurf nicht an, wer seine wirklichen Verfasser waren. Während die Öffentlichkeit und das Parlament selbst im sog. Initiativstadium der Gesetzgebung fast völlig ausgeschaltet sind (§ 25 GGO), üben die Unternehmerverbände eine gänzlich unkontrollierte und unverantwortete entscheidende Mitsprache bei der gesamten Rechtsetzung (einschließlich Rechtsverordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften) aus. Darüber werden nicht einmal Akten angelegt<sup>18</sup>. Daher bleibt für Manipulationen jeder Art ein weites Feld. Meistens sind die Gesetzesvorlagen deshalb schon „verbandsfest“, wenn sie in die Gesetzgebungsgremien (Bundesrat und Bundestag) gelangen. Zu diesem Zustand bemerkte ein Bundestagsabgeordneter, es werde erwartet, „daß wir bestimmte Gesetzesvorlagen der Regierung ohne Ansehen des Objekts einfach in unseren Backofen schieben und sie backen, wie sie sind“<sup>19</sup>. Welch einen Umfang diese Form der Einwirkung besitzt, wird aus der Tatsache sichtbar, daß allein beim Bundeswirtschaftsministerium 22 beratende Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise bestehen.

Eine weitere Form, in der sich die Beziehungen zwischen Monopolverbänden und Staat abspielen, ist der direkte Kontakt zwischen den Spitzenvertretern der Verbände und der Regierungshierarchie. Überwiegend wird es sich dabei um die grundlegenden Fragen der Politik handeln. Der Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, Fritz Berg, hat gelegentlich die vielsagende Äußerung getan, es bedürfe nur eines Besuchs beim Bundeskanzler, um gewisse wirtschaftspolitische Projekte, die nicht voll den Erwartungen des BDI entsprächen, „vom Tisch zu wischen“<sup>20</sup>. Laut Art. 65 Abs. 1 des Bonner Grundgesetzes bestimmt der Bundeskanzler die Richtlinien der Politik. Dürfte ihm dabei nicht ein Herr Berg ab und zu die Feder führen?

Schließlich wird die personelle Durchdringung des

<sup>14</sup> Vgl. Kiefhorn, „Konzerne und Staat“, Marxistische Blätter 1964, Heft 3, S. 31.

<sup>15</sup> Pritzkeleit, Die neuen Herren, Wien/München/Basel 1955, S. 164.

<sup>16</sup> Fraenkel, „Der Pluralismus als Strukturelement der freiheitlich-rechtsstaatlichen Demokratie“, in: Verhandlungen des 45. (West-)Deutschen Juristentages, München/(West-) Berlin 1965, Bd. H, S. B 8.

<sup>17</sup> Besson/Jasper, a. a. O., S. 19.

<sup>18</sup> vgl. Hennis, „Verfassungsordnung und Verbandseinfluß“, Politische Vierteljahresschrift 1961, Heft 1, S. 29.

<sup>19</sup> Böhm, „Der Arbeitsstil des Bundestages“, Die neue Gesellschaft 1964, Heft 5, S. 347.

<sup>20</sup> Vgl. Eschenburg, Zur politischen Praxis in der Bundesrepublik, Bd. I: Kritische Betrachtungen 1957—1961, München 1967, S. 226 ff.